

# Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

## Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

### I n h a l t :

#### I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Vidierung der Lehr- und Arbeitszeugnisse durch die Baugewerbe-Genossenschaften.
2. Kompetenz der Gewerbebehörden zur Bestrafung der Übertretungen von Sperrstundenvorschriften für Gast- und Schankgewerbe.
3. Der Zwangspächter eines Gast- und Schankgewerbes ist zum Ansuchen um Übertragung dieses Gewerbes (§ 20 G.-D.) nicht legitimiert.
4. Militärtaupflicht der Eingewanderten. — Vorschrift.
5. Erfolgen der Pfändung einer Konzession mit dem Ableben des Konzessionsinhabers.
6. Gewererechtliche Behandlung des Glockengießergewerbes.
7. Bahnhofbuchhandlungen, Nichtanwendung des Ladenschlußgesetzes.
8. Vorschriften über den Viehverkehr in Wien.
9. Ausdehnung des Wirkungsbereiches der Polizei-Direktion Brünn.
10. Gift-Verschleiß.
11. Antrazin Eitelberg. — Vertriebsverbot.

12. Spitalskopfszettel, neues Verfahren in Ungarn. — Vorschrift.

#### II. Normativbestimmungen:

- Gemeinderat:
13. Mietzinsbeitrag der städtischen Hilfsbedienten.
- Stadtrat:
14. Einbringung von Remunerations-Anträgen für städtische Angestellte aus Anlaß von Bauführungen der Gemeinde Wien.
- Magistrat:
15. Einhebung von Augenscheins- und Kanzleitarifen.

#### III. Gesetze von besonderer Wichtigkeit: für den politischen Verwaltungsdienst:

16. Hausbesorgerordnung.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1910 publizierten Gesetze und Verordnungen.

## I. Verordnungen und Entscheidungen.

### 1.

#### Vidierung der Lehr- und Arbeitszeugnisse durch die Baugewerbe-Genossenschaften.

Runderlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 6. April 1910, Z. 1 a-1217, M.-Abt. XVII 2605/10 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 93):

Der Wiener Bautechnikerverein hat sich beim Handelsministerium darüber beschwert, daß die Statthalterei die genossenschaftliche Befähigung aller Verwendungszugnisse ohne Unterschied verlange, und Bewerber, welche genossenschaftlich nicht vidierte Zeugnisse beibringen, nicht zur Prüfung zulasse und ihnen auch die Konzession verweigere. Hiezu hat das Handelsministerium mit dem Erlasse vom 19. Oktober 1909, Z. 27159, bemerkt, daß weder das Baugewerbegesetz, noch die Gewerbeordnung eine Bestimmung darüber enthält, daß die Zeugnisse über die Erlernung eines Baugewerbes oder über die praktische Ausbildung in demselben von der betreffenden Gewerbe-Genossenschaft bestätigt sein müssen. Es wird daher in dem Umfange, daß derlei Zeugnisse eine genossenschaftliche Befähigung nicht tragen, ein formelles Hindernis bei Anrechnung solcher Zeugnisse keineswegs seitens der Verleihungsbehörden erblickt werden dürfen. Die Genossenschaft erhält die Gelegenheit, sich über den Nachweis der Befähigung des Konzessionswerbers in dem Zeitpunkte zu äußern, in welchem sie im Sinne des § 23 a, Abs. 1, der Gewerbeordnung von der Verleihungsbehörde zur Einsichtnahme in die beigebrachten Belege während dreier Wochen aufgefordert wird.

### 2.

#### Kompetenz der Gewerbebehörden zur Bestrafung der Übertretungen von Sperrstundenvorschriften für Gast- und Schankgewerbe.

Runderlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 21. April 1910, Z. 1 b-1682, M.-Abt. XVII 3097/10 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 91):

Das I. I. Handelsministerium hat anlässlich eines speziellen Falles eröffnet, daß Übertretungen der polizeilichen Sperrstundenvorschriften für den Betrieb des Gast- und Schankgewerbes mit Rücksicht darauf, daß deren Festsetzung als eine gewerbepolizeiliche Regelung im Sinne des § 54, Abs. 2, Gewerbeordnung den politischen Behörden als Gewerbebehörden zusteht, nach Maßgabe der Strafbestimmungen der Gewerbeordnung zu ahnden sind.

### 3.

#### Der Zwangspächter eines Gast- und Schankgewerbes ist zum Ansuchen um Übertragung dieses Gewerbes (§ 20 G.-D.) nicht legitimiert.

Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 3. Mai 1910, Z. 3926 (Auszug) (M.-Abt. XVII, 4124):

Mit Entscheidung des Magistratischen Bezirksamtes III vom 18. November 1909, Z. 65558, wurde dem Zwangspächter eines Gast- und Schankgewerbes gemäß § 20 G.-D. die Übertragung dieses Gewerbes mangels Bedürfnisses der Bevölkerung verweigert.

Die I. I. Statthalterei hat mit Erlaß vom 8. Jänner 1910, Z. I a-10, diese Übertragung unter Annahme eines Bedürfnisses der Bevölkerung genehmigt.

Über den gegen diese Entscheidung eingebrachten Ministerialrekurs der Genossenschaft der Gastwirte in Wien hat das Handelsministerium mit dem Erlasse vom 3. Mai 1910, Z. 3926, die angefochtene Entscheidung der Statthalterei als gesetzwidrig nicht begründet von Amts wegen aufzuheben gefunden.

Diese Entscheidung beruht auf der Erwägung, daß um die Bewilligung zur Übertragung eines Gast- und Schankgewerbes im Sinne der Bestimmungen des § 20 G.-D. lediglich vom Gewerbeinhaber (Konzessionsinhaber) angefordert, beziehungsweise jene Bewilligung nur dem letzteren erteilt werden kann, da die Ingerenz auf die konzessionsmäßige Ausübung und den Bestand des fraglichen Gewerbebetriebes ausschließlich dem Konzessionsinhaber zusteht, einem vom Exekutionsgerichte nominierten Zwangspächter daher in diesem Belange die erforderliche Legitimation mangelt.

Ein gegenständlicher Antrag, beziehungsweise eine auf die Bewilligung zur Transferierung des Gewerbes abzielende zustimmende Erklärung des Exekutionsgerichtes erscheint hiebei vom gewerberechtlichen Standpunkte irrelevant.

### 4.

#### Militärtaupflicht der Eingewanderten. — Vorschrift.

Runderlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 24. Mai 1910, Z. II-1926, M.-Abt. XVI-6298/10 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 95):

Über eine Anfrage nach der Dauer der Militärtaupflicht derjenigen Personen, welche nach dem Austritte aus der III. Altersklasse, jedoch noch vor

Die mit dieser Vorschrift im Widerspruche stehenden Bestimmungen des h. ä. Runderlasses vom 14. Dezember 1895, Z. 78625/1891, Norm. Nr. 3387 der Sammlung, werden außer Kraft gesetzt.

dem 31. Dezember jenes Jahres, in welchem sie das 33. Lebensjahr vollstrecken, einwandern und das österreichische Staatsbürgerrecht erwerben, hat das k. k. Ministerium für Landesverteidigung mit dem Erlasse vom 10. Mai 1910, Nr. XIV-1347, folgendes eröffnet:

Nach § 2, lit. a, des Gesetzes vom 10. Februar 1907, R.-G.-Bl. Nr. 30, erstreckt sich die Militärtaupflicht bei den im § 1, Punkt 2a, dieses Gesetzes Bezeichneten auf jedes Jahr, in welchem der Betreffende dienstpflichtig sein würde, wenn er affentiert worden wäre.

Nachdem Ausländer, welchen das Staatsbürgerrecht nach dem Austritte aus der III. Altersklasse, jedoch noch vor dem 31. Dezember jenes Jahres zuerkannt wird, in welchem sie das 33. Lebensjahr vollstrecken, gemäß § 10:3 der Wehrvorschriften I. Teil in der Ersatzreserve der Landwehr dienstpflichtig und in dem ihrem Geburtsjahre entsprechenden Jahrgang einzuteilen sind, endet die Dienstpflicht solcher Personen im Falle ihrer Affentierung mit 31. Dezember desjenigen Jahres, in welchem sie das 33. Lebensjahr vollstrecken, als des zwölften Kalenderjahres (§ 8:3 lit. b und § 8, Schlußabsatz des Wehrgesetzes) nach demjenigen Kalenderjahre, in welchem die Betreffenden — wenn sie damals bereits Inländer gewesen wären — in der I. Altersklasse zur Stellung berufen gewesen wären.

Im Falle die bezeichneten Personen bei der ihnen obliegenden einmaligen Stellung (§ 17, Absatz 2, der Wehrvorschriften I. Teil) nicht affentiert werden, ist das dem Untauglichkeitsbeschlusse folgende Jahr das erste Taupflicht- und Taubemessungsjahr (Artikel 4:1, lit. a und Artikel 5:1 der Ministerialverordnung vom 19. August 1907, R.-G.-Bl. Nr. 211), das Jahr, in welchem sie das 33. Lebensjahr vollstrecken, das letzte Taupflicht- und Taubemessungsjahr.

Dieser Erlaß ist bei § 2 des Militär-Taupflicht-Gesetzes, sowie bei Artikel 4:1 und 5:1 der Durchführungsverordnung anzumerken.

## 5.

### Erlöschen der Pfändung einer Konzession mit dem Ableben des Konzessionsinhabers.

Entscheidung des k. k. Obersten Gerichtshofes vom 14. Juni 1910, G. Z. RI. 397/10, (M.-Abt. XVII, 5346/10):

Der k. k. Oberste Gerichtshof hat unter dem Voritze des k. k. Hofrates Firbas und im Besitze der k. k. Hofräte Tesar und Giegl als Richter in der Exekutionssache des Johann Schallud als Besizer nach Armin Tyroler wider die Verlassenschaft der Franziska Tyroler, beziehungsweise die minderjährigen Erben Ernestine und Friedrich Tyroler, vertreten durch den Vater Moritz Tyroler, letzterer vertreten durch Dr. Norbert Tischler, wegen Exekutionseinstellung infolge Revisionsrekurses der Aktiengesellschaft der Pfingster Brauerei in Liesing als betreibender Gläubigerin, vertreten durch Dr. Julius Tauer, gegen den Beschluß des k. k. Landesgerichtes in Zivilrechtsachen Wien als Rekursgerichtes vom 12. Mai 1910, G. Z. R. XIV, 311/10/15, womit der Beschluß des k. k. Bezirksgerichtes Floridsdorf vom 20. April 1910, G. Z. R. 1007/8/12, abgeändert und sämtliche in Ansehung der der Franziska Tyroler zugestanden Konzession und des von ihr auf Grundlage dieser Konzession betriebenen Gast- und Schankgewerbes geführten Exekutionen unter Aufhebung sämtlicher auf die Konzession erworbenen Pfandrechte eingestellt wurden, folgenden Beschluß gefaßt:

Dem Revisionsrekurs wird keine Folge gegeben.

#### Begründung.

Aus § 56 der Gewerbeordnung ergibt sich klar und deutlich, daß die Konzession zum Betriebe eines solchen bedürftigen Gewerbes eine dem Inhaber desselben persönlich verliehene Berechtigung ist, welche demnach naturgemäß mit seinem Tode erlischt. Soweit eine solche Konzession überhaupt ein Vermögensobjekt sein kann, hört dieselbe daher mit dem Untergange des Vermögenssubjektes als solches zu bestehen auf. Dies zeigt sich klar in ihrer Behandlung gelegentlich der Verlassenschaftsabhandlung anfänglich des Ablebens des bisherigen Inhabers. Würde die Konzession mit Rücksicht auf ihre fortbauende Ausübung noch immer ein Vermögensobjekt des Verstorbenen sein, dann müßte sie auch in die Verlassenschaftsabhandlung einbezogen werden.

Es ist ein Mißverständnis, zu glauben, daß an dieser Sachlage die Bestimmung des § 56, Absatz 2 G.-O., irgend etwas ändere. Hier wird nur die Fortführung des Gewerbes auf Grund der alten Konzession unter gewissen Einschränkungen gestattet. Diese Gestattung erfolgt aber ausschließlich zugunsten gewisser Personen, für deren Rechnung das Gewerbe weiter betrieben wird, der Witwe und der minderjährigen Erben. Diese persönlich und nicht etwa sie als Repräsentanten des Erblassers sind nunmehr die aus der der Konzession Berechtigten, die Träger derselben als eines Vermögensobjektes. Eine Exekutionsführung auf diese ihre persönlichen Rechte zum Behufe der Hereinbringung einer wider den Erblasser zustehenden Forderung ist somit gänzlich ausgeschlossen.

## 6.

### Gewerberechtliche Behandlung des Glockengießergewerbes.

Runderlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 24. Juni 1910, Z. I a 2169, M.-Abt. XVII, 4809/10, (Normalienblatt des Magistrates Nr. 92):

In letzter Zeit sind dem Handelsministerium wiederholt Klagen darüber zugekommen, daß die Gewerbebehörden Anmeldungen, lautend auf den Betrieb des Glockengießergewerbes, anstandslos als Anmeldung eines freien Gewerbes annehmen und hierüber sogleich ohne Forderung eines Befähigungsnachweises Gewerbebescheine ausfertigen.

Dieser Vorgang ist jedoch ein rechtsirrthümlicher und es werden über Erlaß des Handelsministeriums vom 15. Juni 1910, Z. 17594, die Gewerbebehörden I. Instanz darauf aufmerksam gemacht, daß das Gewerbe der Glockengießerei als Metallgießerei zu den im § 1, Abt. 3, Punkt 7, Gewerbeordnung aufgezählten handwerklich in äßigen Gewerben gehört und daher bei der Anmeldung derselben, sofern es sich nicht um ein fabrikmäßig betriebenes Gewerbeunternehmen handelt, der bezügliche Befähigungsnachweis zu erbringen beziehungsweise zu fordern ist.

## 7.

### Bahnhofbuchhandlungen, Nichtanwendung des Ladenschlußgesetzes.

Runderlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 27. Juni 1910, Z. I a 2192, M.-Abt. XVII, 4991/10 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 94):

Zur eigenen Information und zur Darnachachtung wird mitgeteilt, daß nach Anschauung des Handelsministeriums, da bei Bahnhofbuchhandlungen der ganze abgegrenzte Bahnhofraum einschließlich der Wartesäle, Perrons und der im Bahnhofs stehenden Waggons als eine feste Betriebsstätte angesehen werden kann, und im Hinblick darauf, daß bei solchen Buchhandlungen der Warenumsatz sich nicht in für den Kundenverkehr offenen Geschäftsräumlichkeiten (Läden) vollzieht, derzeit kein zwingender Grund zur unbedingten Anwendung der Vorschriften des Gesetzes vom 14. Jänner 1910, R.-G.-Bl. Nr. 19, über den Ladenschluß in Handelsgewerben u. s. w. auf die genannten Betriebe vorliegt.

## 8.

### Vorschriften über den Viehverkehr in Wien.

Rundmachung des Wiener Magistrates vom 7. Juli 1910, M.-Abt. IX, 1628:

#### I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Der Straßentrieb aller Arten von Großhornvieh und Stechvieh als: Stiere, Ochsen, Kühe, Kälber, Schafe, Lämmer, Schweine, Ziegen ist mit den in den Absätzen II und III dieser Rundmachung enthaltenen Ausnahmen im Gemeindegebiete von Wien verboten.

§ 2. Zur Beförderung dieses Viehes dürfen nur geeignete, ein Ausbrechen der Tiere vollkommen ausschließende Wagen mit Pferdebespannung verwendet werden.

Die zur Verwendung gelangenden Wagen samt den bei der Beförderung der Tiere benützten Gerätschaften sind nach jedesmaligem Gebrauche einer gründlichen Reinigung zu unterziehen und, falls sie zum Transporte seuchenverdächtiger Tiere verwendet wurden, auch zu desinfizieren.

Vor dem Verladen der Tiere sind die Wagen jedesmal mit reinem, noch nicht gebrauchtem Stroh oder Sand in genügender Menge zu bestreuen.

Für die geeignete Beschaffenheit des Wagens, für die Reinigung und Desinfektion, sowie für das Einstreuen ist der Eigentümer des Fuhrwerkes verantwortlich.

Wagen, welche nicht in dem vorgeschriebenen Zustande auf dem Zentral-Viehmarkte in St. Marx anlangen, werden vom Marktamte zurückgewiesen.

§ 3. Das gemeinsame, ungetrennte Verladen von Großhornvieh mit Stechvieh, sowie von Schweinen mit anderem Stechvieh ist untersagt.

Auf einem Wagen dürfen nicht mehr Tiere verladen werden, als bei dem Wagentransporte gebotenen Dichtigkeit der Verladung und der Größe des Wagens entspricht.

Stechvieh darf nur ungefesselt befördert werden.

Großhornvieh ist mit entsprechend starken Stricken an den Wagen anzubinden.

Stiere und Büffel sind doppelt anzuhängen und mit Blenden zu versehen.

Scheues und nicht marschfähiges Großhornvieh ist sofort vom Zentral-Viehmarkte in das Schlachthaus St. Marx zur Schlachtung zu bringen.

Lebende und Weidner Tiere können gleichzeitig auf einem Wagen nur dann befördert werden, wenn eine Einrichtung besteht, welche eine Verunreinigung der toten durch lebende Tiere vollkommen ausschließt.

#### II. Ausnahmen für das Treiben von Großhornvieh.

§ 4. Auf den Rugschinderverkehr finden die Vorschriften keine Anwendung.

§ 5. Der Trieb von Großhornvieh ist in folgenden Fällen gestattet:

- Vom Wiener Zentral-Viehmarkte in das Schlachthaus St. Marx;
- vom Wiener Zentral-Viehmarkte durch das rückwärtige Tor über die Döblerhofgasse bis zum südlichen Gaswerk, längs der Nord- und Ost-

planke desselben (Guglgasse) bis zum neuen Wirtshause, unterhalb desselben durch den Durchlaß der Staatsbahn auf die Simmeringerlande und auf dieser bis unterhalb der Waggondesinfektionsanstalt, von da durch die Fuchsboden- und Zinnergasse, Kaiser-Ebersdorfer- beziehungsweise Dreherstraße über die Grenze des XI. Gemeindebezirkes. Bei Überschwemmung dieser Viehtriebstraße durch Hochwasser wird über fallweise Anordnung des Veterinäramtes der Abtrieb über diese Strecke eingestellt und finden dann zur Beförderung des Viehes die oben im Absätze I angeführten allgemeinen Bestimmungen Anwendung;

c) vom Frachtenbahnhofe der Station Rußdorf der k. k. Staatsbahnen durch das südliche Tor desselben, sodann über die Schleusenbrückenrampe durch den ersten Viadukt in die Eisenbahnstraße und durch diese und das rückwärtige Tor des Rußdorfer Schlachthauses in dieses Schlachthaus;

d) im XXI. Gemeindebezirke.

§ 6. Der nach § 5 zulässige Viehtrieb ist nur während der Tagesstunden gestattet.

Das Vieh darf nur geloppelt und nur in Partien von höchstens 20 Stück getrieben werden.

Die Treiber haben während des ganzen Weges bei der Partie, zu der sie gehören, zu verbleiben, jedes ungerechtfertigte Anhalten der Tiere zu unterlassen und sich jeder Mißhandlung der Tiere zu enthalten.

Bei genügender Breite der Straße ist das Treiben des Viehes auf den Straßenbahngeleisen verboten.

Zu dem Triebe hat der Vieheigentümer die erforderliche Anzahl von Treibern beizustellen, und zwar:

1. für ein einzelnes Tier, das an der Leine zu führen ist oder für zwei Tiere einen Treiber;
2. für eine Partie von 3 bis 10 Stück zwei Treiber;
3. für eine größere Partie bis 20 Stück 3 Treiber.

Bei Verwendung von mehr als einem Treiber hat einer vor den Tieren zu gehen, um das Ausbrechen derselben zu verhindern.

Als Treiber dürfen nur verlässliche erwachsene Personen verwendet werden.

Treiber, welche dem für Dienstleistungen auf dem Zentral-Viehmarkte behördlich bestellten Personale entnommen werden, sind verpflichtet, ihre Dienstkleidung und die vom Marktamte erhaltenen Nummern- und Brustschilde auch während des Treibens zu tragen und das mit Photographie versehene Lizenzbuch über Verlangen der Überwachungsorgane (§ 9) jederzeit vorzuweisen; andere Treiber müssen während des Treibens mit Ausweisen über ihre Person versehen sein und haben diese Ausweise über Verlangen der Überwachungsorgane (§ 9) jederzeit vorzuweisen.

Bei Trieben vom Zentral-Viehmarkte weg sind, insofern nicht das eigene gewerbliche Hilfspersonale des Eigentümers verwendet wird, die Treiber aus dem Stande der für den Zentral-Viehmarkt bestellten Markthelfer zu entnehmen. Dem Leiter eines solchen Triebes wird ein Abtriebszettel ausgefolgt, der den Namen des Viehtriebleiters enthält und von diesem den behördlichen Organen über Verlangen vorzuweisen ist.

### III. Ausnahmen für das Treiben von Stechvieh.

§ 7. Auf das Treiben von Schafen und Ziegen, die zu Zucht- und Nutzweden dienen, finden diese Vorschriften keine Anwendung.

§ 8. Das Treiben von Schlachtschafen ist, jedoch nur zur Tageszeit und unter Verwendung von zwei Treibern bei Partien bis zu 100 Stück und von je einem Treiber mehr für je weitere 100 Stück, gestattet:

1. Im Bezirksteile Kaiserwäldchen und im XXI. Gemeindebezirke;
2. vom Zentral-Viehmarkte zur Weide und zurück, sowie vom Staatsbahnhofe zur Weide oder auf den Zentral-Viehmarkt, und zwar auf folgendem Wege: Durch das rückwärtige Tor des Zentral-Viehmarktes in die Döblerhofgasse und Simmeringer Hauptstraße, durch den Viadukt der Wien-Asperngasse gegen das Asyl- und Werkhaus, durch den Staatsbahndurchlaß in die Sudbrunstraße, durch die Laimäcker-, Kublich- und Bürgergasse über den oberen Teil des Bürgerplatzes und durch die David-, Knöll-, Rotenhofgasse oder Quellenstraße zur Triesterstraße und von dieser Strecke durch die nächsten verkehrsfreien Gassen zu den Weideplätzen.

Die Bestimmungen des § 6 bezüglich des Treiberpersonales haben auch auf den Schaftrieb Geltung.

Die aus veterinärpolizeilichen Rücksichten hinsichtlich des Schafweidetriebes erlassenen Anordnungen bleiben unberührt.

### IV. Schlußbestimmungen.

§ 9. Die Überwachung der genauen Einhaltung dieser Vorschriften wird durch die Organe des Veterinäramtes, des Marktamtes und der k. k. Sicherheitswache geübt.

Diese Organe werden im gegebenen Falle die entsprechenden Verfügungen treffen und Übertretungen zur Strafamtshandlung anzeigen.

§ 10. Übertretungen dieser Vorschriften werden ohne Rücksicht auf etwa gleichzeitig zur Anwendung gelangende strafgesetzliche oder sonstige Bestimmungen auf Grund der §§ 100 und 101 des Gemeindestatutes für Wien mit Geldstrafen bis zu 400 K oder mit Arreststrafen bis zu 14 Tagen geahndet.

§ 11. Diese Vorschriften treten mit 1. August 1910 in Kraft und es wird mit diesem Zeitpunkte die Kundmachung vom 30. April 1906, M.-Abt. IX, 4198/05, betreffend die Vorschriften über den Viehverkehr in Wien, außer Kraft gesetzt.

## 9.

### Ausdehnung des Wirkungsbereiches der Polizei-Direktion Brünn.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 9. Juli 1910, P. 3. 2264, M.-Abt. XVI, 8487:

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliebung vom 15. Juni 1910 die Ausdehnung des Wirkungsbereiches der Brünnener Polizei-Direktion auf die Gemeinden Bohonitz, Czernowitz, Ober-Gerspitz, Hussowitz, Juliensfeld, Jundorf, Königsfeld, Kohoutowitz, Komein, Kumrowitz, Leslau, Malomeritz, Medlanko, Obran, Redowitz, Schimitz, Sebwowitz, Steinmühle und die Ortsgemeinschaft Mokra Hora der Gemeinde Telnitz allergnädigst zu genehmigen geruht.

Die Stadtgemeinde Brünn, die Vororte Bohonitz, Czernowitz (mit Ausnahme des Ortsteiles Neu-Czernowitz), Ober-Gerspitz, Jundorf, Kohoutowitz, Kumrowitz, Leslau und Steinmühle wurden der Brünnener Polizei-Direktion zur unmittelbaren Amtswirkksamkeit zugewiesen, während für den übrigen Teil des erweiterten Polizeirayons zwei Exposituren als Bestandteile der Polizei-Direktion, und zwar eine Expositur in Königsfeld für die Vororte Königsfeld, Medlanko, Redowitz, Mokra Hora, Sebwowitz und Komein und eine Expositur in Hussowitz für die Vororte Hussowitz, Juliensfeld, Malomeritz, Obran, Schimitz und den Ortsteil Neu-Czernowitz der Gemeinde Czernowitz, errichtet werden.

Der bisher für das Gebiet der Stadtgemeinde Brünn festgesetzte sachliche Wirkungsbereich der Polizei-Direktion wird von dieser nunmehr in dem ganzen durch die Einbeziehung der angeführten Vororte erweiterten Polizeirayon ausgeübt.

Die bezügliche Verordnung des Ministeriums des Innern gelangte am 28. Juni 1910 in dem Reichsgesetzblatte und der „Wiener Zeitung“ zur Verlautbarung.

## 10.

### Gift-Verkehr.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den I. Bezirk vom 19. Juli 1910, M. B. A. I., 67344/09:

Das magistratische Bezirksamt für den I. Bezirk verleiht dem Moriz Kriz, Apotheker, die nachgesuchte Konzession zum Engros-Verkaufe der zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffe und Präparate, insofern dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, und zum Vertriebe von künstlichen Mineralwässern im Standorte I, Stephansplatz 8, im Grunde des § 15, Punkt 14, und § 141 der Gewerbeordnung.

Der Betrieb dieses Gewerbes ist von dem der Apotheke gänzlich zu trennen und sind bei der Ausübung desselben sämtliche einschlägigen Vorschriften, insbesondere die Ministerial-Verordnung vom 17. Juni 1886, R.-G.-Bl. Nr. 97, betreffend die Abgrenzung der Verkaufsrechte zwischen Apothekern und Drogisten, genau zu beachten.

## 11.

### Antragin Citelberg. — Vertriebsverbot.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 20. Juli 1910, P. 3. XI-877 (M.-Abt. X, 7016/10):

Das k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 28. Juni 1910, P. 33910, die Erzeugung und den Vertrieb der pharmazeutischen Zubereitung Elixirum chinoid. Comp. mit der Wortmarke: „Antragin Citelberg“ auf Grund des § 2 des Gesetzes vom 10. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 68, aus sanitätspolizeilichen Gründen und im Einvernehmen mit dem k. k. Ackerbau- und dem k. k. Handelsministerium gemäß § 12 des Tierseuchengesetzes vom 6. August 1909, R.-G.-Bl. Nr. 177, aus veterinärpolizeilichen Gründen verboten.

## 12.

### Spitalskopffzettel, neues Verfahren in Ungarn. — Vorschrift.

Rundschreiben der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 24. Juli 1910, P. VI-2866, M.-Abt. X, 7338, an den n.-ö. Landes-Ausschuß, alle k. k. Bezirkshauptmannschaften, den Wiener Magistrat (Abt. X), die Stadträte in Waidhofen a. d. Ybbs und Wiener-Neustadt, sowie an alle k. k. Wiener Krankenanstalten.

Das Ministerium des Innern hat unterm 2. Juni 1910, P. 15320, die beiliegende Übersetzung des Zirkular-Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 23. März 1910, P. 42700/10 VII a, betreffend Neueinführungen in der Handhabung der sogenannten Spitalskopffzettel bei der Einhebung von

Spitalsverpflegskosten, nebst Beilage mit dem Beifügen übermittelt, daß nunmehr, da die neueingeführte „Verständigung“ fernerhin jene Daten enthalten wird, welche in dem Kopfszettel angeführt waren, der Anschluß der Original-Spitalskopfszettel an die im Sinne der bestehenden Reziprozitätsverhältnisse behufs Ersatzes von Verpflegskosten aus dem Landesfonds zu überlegenden Spitalsrechnungen oder an die behufs Hereinbringung der Spitalsverpflegskosten nach Einführung des neuen Verfahrens vorzulegenden Akten von den ungarischen Spitälern künftighin nicht mehr zu verlangen sein wird.

Die politischen Bezirksbehörden haben hievon die Leitungen der unterstehenden Krankenanstalten unter Anschluß von Abschriften der beiden Beilagen in Kenntnis zu setzen.

\* \* \*

### Zirkular-Erlaß Z. 28/42700 M. d. Z./VII a Handhabung der Spitalskopfszettel.

An sämtliche Jurisdiktionen.\*

Zweck Verhütung jener unmittelbaren Gefahr, welche durch Anschluß der Spitalskopfszettel als Beilage zu den Spitalsverrechnungen oder an die Akten bei Verfügungen hinsichtlich der Hereinbringung der Spitalskosten entstehen kann, speziell dann, wenn der Kranke an irgend einer ansteckenden Krankheit behandelt wurde, ordne ich in Abänderung des bezüglichen Teiles der Normalverordnung vom Jahre 1902, Z. 35000\*\*), beziehungsweise vom Jahre 1907, Z. 140.000\*\*\*) M. d. Z. an, daß von nun an die Original-Spitalskopfszettel, dem Original-Krankenaufnahmsprotokolle angegeschlossen, vom Spital zu verwahren sind.

Gelegentlich der Aufrechnung oder Eintreibung der Spitalskosten aber hat, nachdem die Verständigung auch den größten Teil jener Daten enthält, welche am Kopfszettel figurieren, in Zukunft das erste Exemplar der Verständigung, dem Original-Spitalskopfszettel gleichlautend, in den zur Ausführung des Aufnahmetages in die Spitalsabteilung, des Zeitpunktes der Entlassung und der Art der Krankheit (diagnose) dienenden neuen Rubriken der den Original-Kopfszettel ausstellende Spitals-Abteilungschefarzt oder Spitalsdirektor auszufüllen und mit seiner Unterschrift zu versehen.

Auf dem ersten Exemplare ist gleichzeitig die gesamte Anzahl der Verpflegstage, die tägliche Verpflegstaxe und die Summe der Verpflegskosten anzuführen, was sodann die Vorlage einer separaten Rechnung unnötig macht. Diese Aufrechnung ist natürlich Aufgabe des Spitalverwalters.

Die Verständigungen sind nach dem 1. Mai in der angefügten neuen Form vorzulegen. Damit die bisher vorrätig gehaltenen Exemplare der Verständigungen nicht vernichtet werden müssen, sind die neuen Rubriken auf die alten Verständigungen einfach oder durch Anwendung von Stampiglien anzubringen.

Ich fordere auf, zur genauen Durchführung meiner gegenwärtigen Verordnung, sämtliche im Gebiete befindlichen Munizipien und die Direktoren der städtischen Stiftungs- und Privatspitäler anzuweisen.

Budapest, am 23. März 1910.

## II. Normativbestimmungen.

### Gemeinderat:

13.

#### Mietzinsbeitrag der städtischen Anhilfsdiener.

Erlaß des Magistrats-Direktors Karl Appel vom 14. Juli 1910, M.-D. 1718/10 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 90):

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 8. Juli 1910, zur Pr. Z. 10103, nachfolgenden Beschluß gefaßt:

„Den städtischen Anhilfsdienern wird ein Mietzinsbeitrag von monatlich zwanzig Kronen bewilligt; diese Bestimmung tritt mit dem ersten Tage des auf diesen Beschluß folgenden Monats in Kraft.“

Die Anweisung der Mietzinsbeiträge hat in der Weise zu geschehen, daß dieselben in die Listen der letzten Woche eines jeden Monats eingesetzt werden. — Der erste Mietzinsbeitrag für den Monat August d. Z. ist demnach in die letzte Wochenliste des bezeichneten Monats einzusetzen.

Den im Genusse einer Naturalwohnung stehenden städtischen Anhilfsdienern ist für die Dauer der Zuweisung der Naturalwohnung ein Mietzinsbeitrag nicht anzuweisen.

\*) Dieser Zirkular-Erlaß erstreckt sich auch auf Trieme.

\*\*) Organ des Innern, Jahrgang 1902, Blatt 103.

\*\*\*) Organ des Innern, Jahrgang 1907, Blatt 487.

### Stadtrat:

14.

#### Einbringung von Remunerationsanträgen für städtische Angestellte aus Anlaß von Vorführungen der Gemeinde Wien.

Erlaß des Magistrats-Direktors Karl Appel vom 13. Juli 1910, M.-D. 2751/10, M.-Abt. IX. 2206/10 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 89):

Der Stadtrat hat mit dem Beschlusse vom 5. d. M., Pr. Z. 10033/10, aus Anlaß eines speziellen Falles angeordnet, daß mit der Einbringung von Remunerationsanträgen anlässlich von Vorführungen der Gemeinde Wien insoweit zu warten ist, bis die endgültige Abrechnung über die Gesamtkosten vorgelegt wird.

Hievon setze ich die städtischen Ämter, Anstalten und Unternehmungen zur Darnachachtung in Kenntnis.

### Magistrat:

15.

#### Einhebung von Augenscheins- und Kanzleitaxen.

Erlaß des Magistrats-Direktors Karl Appel vom 15. Juli 1910, M.-D. 2061/10 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 88):

Es mehren sich die Fälle, daß tarbare Dienststücke, wie Genehmigungen von Betriebsanlagen, Aufstellung von Schaubuden u. dgl., nicht tarbar gemacht werden oder, daß bei Amtshandlungen, z. B. Aufstellung und Transferierung von Marktständen, bei denen die Gemeinde Kanzleitaxen einzuhoben berechtigt wäre, Taxen nicht eingehoben werden.

Da hiedurch der Gemeinde nicht unbedeutende Einnahmen entgehen können, setze ich mich veranlaßt, nachstehendes bekanntzugeben:

Zufolge Landesgesetzes vom 13. Februar 1866, Nr. 3, ist die Gemeinde Wien berechtigt, bei Augenscheinsvornahmen, um welche von Parteien angefordert wird, Taxen einzuhoben; auch ist ihr auf Grund des Landesgesetzes vom 26. Dezember 1874, Nr. 4 ex 1875, das Recht eingeräumt, für gewisse Amtshandlungen im selbständigen Wirkungsbereiche Kanzleitaxen zu beanspruchen.

Die Fälle der Entrichtung der Augenscheins- und Kanzleitaxen sind in den beiden Gesetzen taxativ aufgezählt.

Mit Rücksicht darauf, daß seit dem Beginne der Wirksamkeit des ersteren Gesetzes bereits mehr als vier Jahrzehnte verstrichen sind und daß die damaligen Verhältnisse, welchen der Inhalt dieser Gesetze angepaßt war, infolge der mit der Entwicklung auf wirtschaftlichem, insbesondere aber auf technischem Gebiete sich steigenden vielseitigen Inanspruchnahme der städtischen Ämter seitens der Bevölkerung eine wesentliche Änderung erfahren haben, erscheint es begreiflich, daß es mitunter zweifelhaft sein kann, ob Amtshandlungen, welche von Parteien veranlaßt werden, als tarpflichtig zu behandeln sind.

Bei der Beurteilung der Frage, ob auf solche Amtshandlungen die Tarifposten des obzitierten Gesetzes anwendbar sind, soll es aber nicht auf den Wortlaut des Gegenstandes der Augenscheinsvornahme ankommen, vielmehr hat den zur Entscheidung hierüber berufenen städtischen Ämtern als Richtschnur zu dienen, daß die Berechtigung zur Einhebung von Augenscheins- und Kanzleitaxen der Gemeinde die Möglichkeit eines teilweisen Ersatzes der Kosten für die von den Parteien in Anspruch genommene Tätigkeit des Magistrates bieten soll.

Von diesem, das finanzielle Interesse der Gemeinde während des Gesichtspunkte aus kann daher von der Einhebung der erwähnten Taxen nur dann abgesehen werden, wenn die Nichtanwendbarkeit einer Tarifpost des Landesgesetzes Nr. 3 ex 1866, bezw. des Landesgesetzes Nr. 4 ex 1874 außer Zweifel steht.

Weiters werden die städtischen Ämter darauf aufmerksam gemacht, daß bei tarpflichtigen Amtshandlungen die Augenscheinstaxen ohne Rücksicht auf die durch das Normale über Entfernungsgebühren für städtische Beamte und sonstige Bedienstete festgesetzte Zoneneinteilung zur Einhebung zu gelangen haben, daß es daher völlig unzulässig ist, bei Augenscheinsvornahmen außerhalb der ersten Zone etwa von der Einhebung der Augenscheinstaxen abzusehen und an Stelle derselben den Parteien Entfernungsgebühren aufzurechnen.

### III. Gesetze

#### von besonderer Wichtigkeit für den politischen Verwaltungsdienst.

#### 16.

#### Hausbeforgerordnung.

Landes-Gesetz vom 5. Juni 1910, L.-G.-Bl. Nr. 176, betreffend Erlassung einer Hausbeforgerordnung für das Gebiet der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien und die Städte Baden, Krems, Mödling, St. Pölten, Wiener-Neustadt.

Mit Zustimmung Meines Landtages für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns finde ich anzuordnen, wie folgt:

#### § 1.

Hausbeforger (Portiere, Hausmeister) im Sinne dieses Gesetzes sind jene Personen männlichen oder weiblichen Geschlechtes, welche vom Eigentümer oder Verwalter eines Miethauses mit dessen Beaufsichtigung, Wartung, Reinhaltung und sonstigen Beforgungen des Hauses betraut sind.

Auf diese Personen findet die Gefindeordnung keine Anwendung.

#### § 2.

Personen, welche die angeführten Dienstleistungen in einem ausschließlich industriellen oder gewerblichen Zwecken dienenden Objekte oder in einem nur vom Hauseigentümer oder dessen Familienzugehörigen bewohnten Hause verrichten, sind von der Geltung dieses Gesetzes ausgenommen und unterstehen der Gewerbe- beziehungsweise der Gefindeordnung.

#### § 3.

Der Hausbeforger hat die Pflicht, das Interesse des Hauseigentümers in Ansehung des seiner Obhut anvertrauten Hauses mit Umsicht, Sorgfalt und Redlichkeit wahrzunehmen, alle Gebrechen an dem Hause, aus denen dem Hauseigentümer oder dritten Personen Schaden oder Nachteil an Gesundheit oder Vermögen entstehen könnten, dem Hauseigentümer oder dessen Stellvertreter sofort zur Anzeige zu bringen, Beschädigung der Haus- und Wohnungsbestandteile durch die Mietparteien oder fremde Personen tunlichst hintanzuhalten und auf Einhaltung der Hausordnung durch die Parteien zu achten. Er ist verbunden, allen Anordnungen des Eigentümers oder dessen Nachhabers, welche sich auf die Wartung, Beaufsichtigung oder Verwaltung des Hauses beziehen, Folge zu leisten.

#### § 4.

Dem Hausbeforger obliegt die Sorge für die Reinhaltung des Hauses, und zwar der Hausflur, der Stiegen, der Gänge, Gang- und Kellerfenster, des Kellers und Dachbodens, sowie der gesamten der allgemeinen Benützung der Parteien zugänglichen Räume, der ihm vom Hauseigentümer zur Reinigung zugewiesenen Aborte, der Höfe und des Trottoirs samt Bepflanzung, Bestreuung desselben bei Glätteis von der normierten Öffnung bis zur normierten Sperre des Haustores, soweit den Hausbesitzer eine Verpflichtung hiezu trifft, endlich die Sorge für die Beleuchtung des Hauses, für die Wasserleitung und die Verrichtung der notwendigen Dienstgänge für das Haus.

#### § 5.

Der Hausbeforger ist verbunden, über die Sicherheit des Hauses und seiner Bewohner zu wachen, in dringenden Fällen ist er gehalten, die Herbeiführung der Wache zu veranlassen.

#### § 6.

Dem Hausbeforger ist es gestattet, wenn nicht beim Vertragsabschlusse anderes vereinbart wurde, einen anderweitigen Beruf auszuüben. Falls sein anderweitiger Beruf ihn jedoch durch längere Zeit außer dem Hause beschäftigt, muß er, wie auch in jedem Falle längerer Abwesenheit vom Hause, für seine Vertretung durch eine andere geeignete, dem Hauseigentümer genehme Person in der Beaufsichtigung des Hauses auf seine Kosten sorgen.

#### § 7.

Der Hausbeforger hat nicht bloß seinem Dienstgeber, sondern auch den Mietparteien mit Artigkeit und Höflichkeit zu begegnen.

#### § 8.

Dem Hausbeforger gebührt seitens des Hauseigentümers die Einräumung einer mindestens aus zwei Räumen bestehenden Wohnung.

#### § 9.

Es gebührt dem Hausbeforger für die jedesmalige Öffnung des Haustores nach Tor Sperre seitens der Parteien eine Entlohnung von 20 h.

#### § 10.

Dem Hauseigentümer ist gestattet, den Mietparteien den Tor Schlüssel auszufolgen.

In diesem Falle, sowie wenn er die Mietpartei von der Zahlung des Sperrgeldes enthebt, hat er den Hausbeforger hiefür zu entschädigen oder den Betrag der vom Mieter zu leistenden Entschädigung mit diesem zu vereinbaren.

#### § 11.

Für die Beforgung der Reinigungsarbeiten im Hause ist der Hausbeforger in der Regel vom Hauseigentümer besonders und in angemessener Höhe zu entlohnen. Den Mietparteien kann die Verpflichtung zur Leistung dieser Entlohnung (Reinigungsgeld) nur durch eine diesbezügliche Vereinbarung bei Abschließung des Mietvertrages auferlegt werden.

#### § 12.

In der Regel soll für jedes Haus ein eigener Hausbeforger bestellt werden, jedoch steht es dem Hausbesitzer frei, die Hausbeforgerdienste selbst zu verrichten oder durch einen Dienstboten verrichten zu lassen. Auch können sich mehrere Hauseigentümer dahin einigen, für ihre Häuser einen einzigen Hausbeforger zu bestellen, wenn derselbe imstande ist, seinen Verpflichtungen in diesen Häusern zu entsprechen.

#### § 13.

Die Stellung und Wohnung des Hausbeforgers kann nur mit mindestens 14tägiger Kündigungsfrist mit Ablauf eines jeden Kalendermonates gegenseitig ohne Angabe von Gründen aufgekündigt werden.

#### § 14.

Der Hauseigentümer kann den Hausbeforger ohne Kündigungsfrist aus der Stellung und Wohnung entlassen:

1. wenn er eine Unredlichkeit begeht;
2. wenn durch sein grobes Verschulden ein Schaden für das Haus oder den Hauseigentümer eintritt;
3. wenn er ein ungebührliches Benehmen gegenüber dem Hauseigentümer oder den Parteien fortgesetzt an den Tag legt;
4. wenn er sonst seine Pflichten in gröblicher Weise vernachlässigt.

#### § 15.

Andererseits kann auch der Hausbeforger ohne Kündigung die Stellung und Wohnung verlassen:

1. wenn er ohne erweislichen Schaden für seine Gesundheit seinen Obliegenheiten nicht mehr nachkommen kann;
2. wenn der Hauseigentümer sich einer tätlichen Mißhandlung oder einer groben Ehrenbeleidigung gegen ihn oder dessen Angehörige schuldig macht;
3. wenn der Hauseigentümer oder seine Angehörigen zu unsittlichen oder gefehlwidrigen Handlungen zu verleiten suchen;
4. wenn der Hauseigentümer dem Hausbeforger die bedungenen Bezüge ungebührlich vorenthält, ihm die eingeräumte Wohnung verkürzt oder andere wesentliche Vertragsbestimmungen verletzt.

#### § 16.

Alle Streitigkeiten zwischen dem Hauseigentümer und Hausbeforger gehören vor die ordentlichen Gerichte. Diese haben insbesondere auch die Aufkündigung von beiden Seiten entgegenzunehmen und der Gegenpartei zuzustellen, sowie über einen allfälligen Einspruch der Streittheile wegen Nichterhaltung der Kündigungsfrist zu entscheiden.

#### § 17.

Der Hausbesitzer hat die Pflicht, dem Hausbeforger nach Beendigung seiner Dienstleistung ein Zeugnis auszustellen.

#### § 18.

Die in den §§ 4, 6 und 11 dieses Gesetzes festgesetzten Bestimmungen können durch schriftliche Vereinbarungen zwischen dem Hauseigentümer und dem Hausbeforger geändert werden.

#### § 19.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Mein Minister des Innern und Mein Justizminister betraut.

### Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1910 publizierten Gesetze und Verordnungen.

#### A. Reichsgesetzblatt.

**Nr. 134.** Verordnung des Handelsministeriums vom 24. Juli 1910, betreffend die Kundmachung einer Telephonordnung und eines Telephontarifes.

**Nr. 135.** Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung vom 30. Juni 1910, betreffend eine Ergänzung der Landsturmorganisationsvorschrift.

**Nr. 136.** Verordnung des Finanzministeriums vom 26. Juli 1910, betreffend die abgabefreie Verwendung von Zucker zur Erzeugung von Zuckercouleur.

**Nr. 137.** Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom

26. Juli 1910, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Erläuterungen zum Zolltarife vom 13. Februar 1906.

**Nr. 138.** Kundmachung des Ministeriums für Landesverteidigung und des Finanzministeriums vom 6. Mai 1910, womit die Einreichung der Gemeinde Mühlabach in die neunte Klasse des Militärzinstarifes verlaublich wird.

**Nr. 139.** Verordnung des Finanzministeriums vom 19. Juli 1910 zur Durchführung des Gesetzes vom 14. Juli 1910, R.-G.-Bl. Nr. 133, betreffend die Erhöhung der vor der Wirksamkeit des Gesetzes vom 14. Mai 1896, R.-G.-Bl. Nr. 74, angefallenen normalmäßigen Pensionen der Witwen nach Staatsbeamten und Staatslehrpersonen sowie der nach älteren Gehaltsnormen bemessenen, beziehungsweise zu bemessenden Pensionen (Provisionen) der Witwen nach Gendarmeriemannschaftsmitgliedern (Gendarmeriekanzleidienern) und den in die Kategorie der Dienerschaft gehörigen Staatsbediensteten.

**Nr. 140.** Verordnung Finanzministeriums vom 19. Juli 1910 zur Durchführung des Gesetzes vom 14. Juli 1910, R.-G.-Bl. Nr. 132, betreffend die Erhöhung der Ruhegehälter der Staatsbeamten und Lehrpersonen, der in die Kategorie der Dienerschaft gehörigen Zivilstaatsbediensteten, sowie der Gendarmeriemannschaftsmitglieder und Gendarmeriekanzleidiener, sofern die Versetzung dieser Staatsbediensteten in den Ruhestand vor dem 1. Oktober 1898, beziehungsweise 1. September 1899 und 1. Jänner 1900 erfolgte, und betreffend die Gewährung von außerordentlichen Pensions-(Provisions-)Zuschüssen.

**Nr. 141.** Verordnung des Finanzministeriums vom 19. Juli 1910, betreffend die Gewährung von außerordentlichen Pensionszuschüssen im Sinne des § 5 des Gesetzes vom 14. Juli 1910, R.-G.-Bl. Nr. 132.

**Nr. 142.** Gesetz vom 21. Juli 1910, betreffend die Verwendbarkeit der Teilschuldverschreibungen der von der Markgrafschaft Mähren aufzunehmenden Anleihe von 50.000.000 K zur fruchtbringenden Anlage von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Kapitalien.

**Nr. 143.** Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern vom 23. Juli 1910, womit auf Grund des § 96 h des Gesetzes vom 14. Jänner 1910, R.-G.-Bl. Nr. 19, Ausnahmen von den Bestimmungen dieses Gesetzes über die Mindestruhezeit der Hilfsarbeiter beziehungsweise über den Ladenschluß für den Kurort Dorna Watra gestattet werden.

**Nr. 144.** Erlaß des Finanzministeriums vom 11. August 1910, betreffend die Einziehung der Banknoten zu 100 K mit dem Datum vom 2. Jänner 1902 und die Ausgabe von Banknoten zu 100 K mit dem Datum vom 2. Jänner 1910.

**Nr. 145.** Kundmachung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister für öffentliche Arbeiten vom 29. Juli 1910, betreffend die Zeugnisse der Frauengewerbeschule für Weisnähen und Kleidermachen in Hohenmauth.

**Nr. 146.** Kundmachung des Finanzministeriums vom 1. August 1910, betreffend die Errichtung eines Hauptzollamtes II. Klasse in Grigno mit einer Expostur in Tezze und Auflassung des Nebenzollamtes II. Klasse in Tezze.

**Nr. 147.** Verordnung des Justizministeriums vom 15. August 1910, betreffend die Errichtung eines Bezirksgerichtes in Blatta auf der Insel Curzola (Dalmatien).

#### B. Landesgesetzblatt.

**Nr. 170.** Gesetz vom 6. Juli 1910, betreffend die Vereinigung des restlichen Teiles der Orts- und Katastralgemeinde Strebersdorf, eines Teiles der Katastralparzelle 69/1, Katastralgemeinde Auhof (Orts-gemeinde Habersdorf-Weidlingau) sowie eines Teiles der Ortsgemeinde Mauer bei Wien mit der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

**Nr. 171.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 9. Juli 1910, Z. XVI b-447/3, betreffend die der Gemeinde Bösendorf erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierverbrauchsaufgabe von 3 K für die Jahre 1910 bis einschließlich 1914.

**Nr. 172.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 11. Juli 1910, Z. XVI b-468/3, betreffend die der Gemeinde Nieder-Kreuzstetten erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierverbrauchsaufgabe von 3 K 40 h für die Jahre 1911, 1912 und 1913.

**Nr. 173.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 11. Juli 1910, Z. XVI b-463/4, betreffend die der Gemeinde Laab im Walde erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierverbrauchsaufgabe von 2 K für die Jahre 1910, 1911 und 1912.

**Nr. 174.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 13. Juli 1910, Z. Xa-1849/22, betreffend die Errichtung des k. k. Eichamtes in Ziersdorf.

**Nr. 175.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 19. Juli 1910, Z. XVI b-4575/5, betreffend die der Stadtgemeinde Hainburg erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Auflage von 75 h von jeder Mietzinskrone von den in der Gemeinde bestehenden Mietzinsen für die Jahre 1910 bis einschließlich 1914.

**Nr. 176.** Gesetz vom 5. Juni 1910, wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, betreffend die Erlassung einer Hausbeförderung für das Gebiet der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien und der Städte Baden, Krems, Mödling, St. Pölten, Wiener-Neustadt.\*

**Nr. 177.** Gesetz vom 10. Juli 1910, wirksam im Erzherzogtum Österreich unter der Enns, womit das Gesetz vom 29. August 1908, R.-G.-Bl. Nr. 129, betreffend die Verbaumung der Apanger Wildbäche, abgeändert wird.

**Nr. 178.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 2. August 1910, Z. XVI b-862/13, betreffend die der Gemeinde Payerbach erteilte Bewilligung zur Einhebung von Verschönerungstaxen und die hierfür erlassenen Einhebungsvorschriften.

**Nr. 179.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 20. Juli 1910, Z. XVI b-88/14, betreffend die der Gemeinde Leobendorf erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierverbrauchsaufgabe von 3 K für die Jahre 1910 bis inklusive 1912.

**Nr. 180.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 22. Juli 1910, Z. XVI b-521/3, betreffend die der Gemeinde Erlaa bei Wien erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierverbrauchsaufgabe von 2 K für das Jahr 1910.

**Nr. 181.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 20. Juli 1910, Z. XVI b-365/6, betreffend die der Gemeinde St. Veit an der Gölsen erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern übersteigenden Umlagen für das Jahr 1910.

**Nr. 182.** Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 19. Juli 1910, Z. Ia-2334, mit welcher der mit Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 1. August 1894, Z. 28801, erlassene Maximaltarif für die konzessionierten Zweispänner-(Ziafer) und Einspänner-Lohnfuhrwerke mit dem Standorte in einer Gemeinde im politischen Bezirke Baden für Fahrten innerhalb des politischen Bezirkes Baden ergänzt wird.

**Nr. 183.** Gesetz vom 21. Juni 1910, womit der Gemeinde Böhmeitzel die Bewilligung zur Einhebung von Kanaleinmündungsgebühren erteilt wird.

**Nr. 184.** Gesetz vom 10. Juli 1910, wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, betreffend die Bienenzucht.

\*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen etc.“ vollständig aufgenommen.